

1963	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1963	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 63	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	697
20. 8. 63	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 51-1-6.</i>	702
13. 8. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 368 a Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung	704
17. 8. 63	Berichtigung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963	704

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 19. August 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für die Vereinigte Arabische Republik). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Italien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (Inkrafttreten für Dänemark, Frankreich und die Niederlande).

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 62/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 138 der Kommission. — Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 3/63 EURATOM und 64/63/EWG über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten. — Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 65/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Birnen, Verordnung Nr. 66/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tafeltrauben, Verordnung Nr. 67/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen, Verordnung Nr. 68/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen, Verordnung Nr. 69/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfel, Verordnung Nr. 70/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfelsinen. — Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 71/63 zur Begrenzung der Höhe der Erstattung bei der Wiederausfuhr von Getreide.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 22. August 1963, sind veröffentlicht: Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtausschüsse in der Binnenschifffahrt *Ersetzt Bundesgesetzbl. III 9500-4-1.* — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Arbeitslosenversicherung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Gemeinsamen Erklärung und des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Vom 15. August 1963

Auf Grund des § 24 und des § 24d Satz 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 15. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 125), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektrische Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, in explosionsgefährdeten Räumen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern die

Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für elektrische Anlagen

1. der Bundeswehr, sofern sich die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen befinden, in denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden,
2. in Straßen-, Schienen- oder Luftfahrzeugen, sofern sich das Fahrzeug nicht in einem

Raum befindet, der unabhängig von dem Betrieb des Fahrzeugs explosionsgefährdet ist,

3. an Bord von See- und Binnenschiffen.

Diese Verordnung gilt ferner nicht für elektrische Anlagen, solange sie im Bauartzulassungsverfahren geprüft (§ 5) oder im Herstellerwerk oder in einer Erprobungsstelle der Bundeswehr erprobt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind einzelne oder zusammengeschaltete Betriebsmittel, die elektrische Energie erzeugen, umwandeln, speichern, fortleiten, verteilen, messen, steuern oder verbrauchen.

(2) Explosionsgefährdete Räume im Sinne dieser Verordnung sind Bereiche, in denen sich nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

§ 3

**Allgemeine Vorschriften
über Errichtung und Betrieb**

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen müssen nach den für sie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4

Inbetriebnahme von elektrischen Betriebsmitteln

Elektrische Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie

1. im Hinblick auf die in den Räumen vorkommenden Gase, Dämpfe oder Nebel der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind und ein Abdruck der dem Hersteller oder Einführer nach § 5 Abs. 4 erteilten Bescheinigung vorliegt,
2. nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen übereinstimmen und durch den Hersteller einer Stückprüfung unterzogen worden sind,
3. mit den von der Zulassungsbehörde nach § 5 Abs. 3 bestimmten Kennzeichen und Angaben versehen sind.

§ 5

Bauartzulassung

(1) Die Zulassungsbehörde entscheidet auf Antrag des Herstellers oder Einführers über die Zulassung der Bauart des elektrischen Betriebsmittels. Dem Antrage sind in je drei Stücken Zeichnungen,

Beschreibungen des Betriebsmittels sowie die Angaben über seine Betriebsweise beizufügen. Der Zulassungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle ist ein Musterstück, auf Verlangen mehrere Musterstücke, zu überlassen. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt einzuholen; hiervon kann abgesehen werden bei Betriebsmitteln, die sowohl schlagwettergeschützt als auch explosionsgeschützt und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Verwendung in Betrieben des Bergwesens zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bauart den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Zulassung kann beschränkt, befristet, unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Zulassungsbehörde bestimmt nach Anhören der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt das Kennzeichen und die Angaben, mit denen das der Bauart nach zugelassene Betriebsmittel versehen sein muß.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In die Bescheinigung sind die für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmale des Betriebsmittels sowie Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die nach Absatz 3 bestimmten Kennzeichen und Angaben aufzunehmen. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen eine Abschrift der erteilten Bescheinigung.

(5) Die Zulassungsbehörde kann, wenn die Voraussetzungen bei der Zulassung nicht gegeben waren oder nachträglich wegfallen und durch die Verwendung des Betriebsmittels erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind,

1. die Zulassung nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder
2. die Zulassung widerrufen, sofern durch Auflagen oder Bedingungen nach Nummer 1 der Mangel nicht beseitigt werden kann.

§ 6

**Änderungen oder Instandsetzungen
von Betriebsmitteln**

(1) Ist ein elektrisches Betriebsmittel hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, geändert oder instand gesetzt worden, so darf es erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem es von dem Sachverständigen daraufhin geprüft worden ist, ob es in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel übereinstimmt und nachdem er über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Betriebsmittel nach seiner Instandsetzung durch den Hersteller einer erneuten Stückprüfung unterzogen worden ist und der Hersteller bestätigt, daß das Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merk-

malen nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel übereinstimmt.

§ 7

Sonderanfertigung

Ist ein elektrisches Betriebsmittel als Sonderanfertigung für einen bestimmten Betrieb hergestellt oder ist ein solches Betriebsmittel hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, geändert oder instand gesetzt worden, so darf es erst in Betrieb genommen oder wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige es daraufhin geprüft hat, ob es den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und nachdem er über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat. Die §§ 4 bis 6 finden keine Anwendung.

§ 8

Nichtanwendung der §§ 4 bis 7

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht für

1. elektrische Anlagen in Räumen, die ausschließlich im Hinblick auf Stäube explosionsgefährdet sind,
2. Kabel und Leitungen,
3. Foto- und Thermolemente, sofern ihre Spannung nicht mehr als 1 Volt und ihr Kurzschlußstrom nicht mehr als 0,1 Ampère betragen und die ausschließlich durch sie gespeisten Meßgeräte,
4. dynamische Kapseln in Fernsprechkreisen.

§ 9

Installation

Wird eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum im Auftrage des Betreibers von einem Unternehmer installiert, so darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Unternehmer bescheinigt hat, daß die Anlage nach den Anforderungen dieser Verordnung installiert worden ist.

§ 10

Anzeigen

(1) Wer eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum erstmals in Betrieb nimmt oder in einem Raum, nachdem dieser explosionsgefährdet geworden ist, weiterbetreibt, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige ist die Anlage zu beschreiben sowie die Art der explosionsfähigen Gemische zu bezeichnen, die im vorgesehenen Verwendungsbereich der Anlage auftreten können. Der Anzeige ist beizufügen

1. in den Fällen des § 7 ein Abdruck der Bescheinigung des Sachverständigen,
2. in den Fällen des § 9 ein Abdruck der Bescheinigung des mit der Installation beauftragten Unternehmers.

(2) Absatz 1 gilt nicht für elektrische Anlagen innerhalb von Anlagen, die

1. den §§ 16, 25 der Gewerbeordnung,
2. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) in der jeweils geltenden Fassung

unterliegen.

(3) Wer eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum betreibt, hat jede Explosion, die durch den Betrieb der elektrischen Anlage verursacht sein kann, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Explosionen in Betriebsmitteln, sofern die Explosionsschutzart verhindert hat, daß die Explosion sich in den explosionsgefährdeten Raum fortsetzte.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 11

Angeordnete Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfalle außerordentliche Prüfungen durch einen Sachverständigen anordnen.

§ 12

Bescheinigung

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 11 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren; das gleiche gilt für die Bescheinigungen nach den §§ 4 und 9.

§ 13

Veranlassung der Prüfung

Wer eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum betreibt, hat zu veranlassen, daß eine nach § 11 angeordnete Prüfung vorgenommen wird.

§ 14

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgesehenen oder angeordneten Prüfungen sind

1. die Sachverständigen gemäß § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
2. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Sachverständige eines Unternehmens, soweit ihnen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Befugnis zur Prüfung der in diesem Unternehmen betriebenen oder der von diesem Unternehmen installierten, geänderten oder instand gesetzten Anlagen übertragen ist,

4. die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Beamten und Angestellten des höheren maschinentechnischen Dienstes seines Geschäftsbereiches für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

(2) In den Fällen des § 11 kann die Aufsichtsbehörde den Sachverständigen bestimmen.

(3) Für elektrische Anlagen der Bundeswehr kann der Bundesminister der Verteidigung besondere Sachverständige bestellen.

§ 15

Betriebseinstellung

Eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden.

§ 16

Aufsicht

Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 17

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen gebildet; er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Bundesministers der Verteidigung,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- 1 Vertreter der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke Dortmund-Derne,
- 3 Vertreter des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
- 2 Vertreter der Technischen Überwachungsvereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 2 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

- 4 Vertreter der Hersteller explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel,
- 1 Vertreter der Installateure,
- 4 Vertreter der Betreiber explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel,
- 2 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) § 4 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder beschafft waren.

(2) Eine nach § 1 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570) von einer nach Abschnitt I § 1 A und § 2 der Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 571) anerkannten Prüfstelle vorgenommene Typenprüfung mit dem Ergebnis, daß das explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0170/0171) genügt, gilt mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Zulassung der Bauart nach § 5 dieser Verordnung. Für die Inbetriebnahme eines solchen Betriebsmittels gilt § 4 mit der Maßgabe, daß

1. die von der Prüfstelle erteilte Bescheinigung als Bescheinigung im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt und
2. das Betriebsmittel abweichend von § 4 Nr. 3 mit der von der Prüfstelle erteilten Bescheinigungsnummer versehen sein muß.

(3) Eine Ausnahme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 erteilt ist, gilt als Ausnahme im Sinne des § 19 dieser Verordnung.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum betreibt, hat dies der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Ausnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle aus besonderen Gründen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 20

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein elektrisches Betriebsmittel entgegen § 4, 6 oder 7 oder eine elektrische Anlage entgegen § 9 in Betrieb nimmt oder wieder in Betrieb nimmt,
2. eine elektrische Anlage entgegen § 15 betreibt oder
3. die Anzeige nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 21

Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften

Die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räu-

men nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

§ 22

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind auf Anlagen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, nicht mehr anzuwenden

1. die Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
2. die Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 571).

Bonn, den 15. August 1963

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften¹⁾

Vom 20. August 1963

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 447), und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter übertrage ich

dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr.

II.

(1) Im Heer übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,
 - den Kompaniechefs (Batteriechefs, Staffelpatrolen)
 - für die Soldaten ihrer Kompanie (Batterie, Heeresfliegerstaffel);
2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,
 - a) den Bataillonskommandeuren für die Soldaten ihres Bataillons, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist,
 - b) den Brigade- und Regimentskommandeuren, den Kommandeuren einer Schule, den Korpstruppenkommandeuren und den Kommandeuren der Depotgruppen für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers
 - a) den Divisionskommandeuren für die Soldaten ihrer Division,
 - b) den Kommandierenden Generalen für die Soldaten der zu ihrem Korps, aber nicht zu einer Division gehörenden Stäbe, Truppenteile und Dienststellen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mann-

schaften für die übrigen Fälle und für die Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 3 umfaßt auch die Beförderung der Mannschaften und Unteroffiziere, die gleichzeitig in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes und auf die Angehörigen der Heeresfliegertruppe, die dem fliegenden Personal, dem Prüferpersonal und dem Flugsicherungspersonal angehören. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder einen Soldaten, der den Grundwehrdienst leistet, in ihren Truppenteilen, Schulen oder Dienststellen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und ihnen unterstehen, bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,
 - a) den Regimentskommandeuren, den Geschwaderkommodoren und den Kommandeuren der Schulen,
 - b) den Divisionskommandeuren, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist,
 - c) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffengruppen und dem Amtschef des Luftwaffenamtes, soweit die Ausübung nicht nach den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
2. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers einschließlich auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und ihnen unterstehen, zu entlassen,
 - a) den Divisionskommandeuren,
 - b) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffengruppen und dem Amtschef des Luftwaffenamtes, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;

¹⁾ Ersetzt Bundesgesetzbl. III 51-1-6.

3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung für alle übrigen Fälle einschließlich des Rechts zur Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

IV.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften und die Beförderung von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

V.

(1) Im Bereich der Territorialen Verteidigung und der Basis-Organisation übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,
 - den Kompaniechefs (Batteriechefs) für die Soldaten ihrer Kompanie (Batterie);
2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,
 - a) den Bataillonskommandeuren für die Soldaten ihres Bataillons, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist,
 - b) dem Höheren Fernmeldeführer der Territorialen Verteidigung, dem Kommandeur der Logistiktruppen beim Deutschen Bevollmächtigten und den Regimentskommandeuren für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist,
 - c) den Befehlshabern im Wehrbereich und den Deutschen Bevollmächtigten für die Soldaten ihrer Stäbe, Truppenteile oder Dienststellen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist,

- d) dem Befehlshaber der Territorialen Verteidigung

für die Soldaten seiner Stäbe, Truppenteile und Dienststellen,

soweit die Ausübung nicht nach den vorstehenden Bestimmungen übertragen worden ist.

(2) Ferner übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

den Kompaniechefs des Stabsbataillons bei AFCENT sowie der Stabskompanie des Bundesministeriums der Verteidigung für die Soldaten ihrer Kompanie;

2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,

dem Kommandeur des Stabsbataillons bei AFCENT

für die Soldaten seines Bataillons, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

(3) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung für alle übrigen Fälle übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

(4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des MAD, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

VI.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

VII.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) bleibt unberührt.

VIII.

Es treten in Kraft Abschnitt I dieser Anordnung am Tage nach der Verkündung, die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung am 1. November 1963. Meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 295) in der Fassung der Anordnung vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 606)²⁾ hebe ich mit Wirkung vom 1. November 1963 auf.

Bonn, den 20. August 1963

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

²⁾ Bundesgesetzbl. III 51-1-6

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 368 a Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 1963 – 1 BvL 1/61 – 1 BvL 4/61 – in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 368 a Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung auf Vorlage des Bundessozialgerichts und des Sozialgerichts Schleswig wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 368 a Absatz 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. August 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Berichtigung
des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963
(Bundesgesetzbl. I S. 360)**

In § 6 Abs. 2 muß es statt „§ 1 Nr. 8 und 9“ richtig heißen „§ 1 Nr. 9 und 10“.

Bonn, den 17. August 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Waldeck

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Im Auftrag
Panse